

## Gemeinde Bötzingen

### Beschlüsse der Sitzung des Technischen Ausschuss vom 13. August 2013

#### TOP 1

##### **Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Mehrfamilienwohnhaus und Anbau und Erweiterung zweier Balkone, Flst. Nr. 5491/2, Wasenweilerstraße 18 a;**

Unter Ausschluss von Gemeinderat Brodbeck wegen Befangenheit stimmte der Technische Ausschuss einstimmig für die Erteilung des Einvernehmens für die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Laire“ zur Überschreitung der Baugrenze mit dem Anbau des Wintergartens und der Erweiterung der Balkone.

#### TOP 2

##### **Bauantrag zum Neubau eines Produktionsgebäudes für KFZ-Türverkleidungen mit dazugehörigen Büros sowie Pförtnerhaus zur Eingangskontrolle, Flst. Nrn. 5901/31 und 5901/32, Schloßmattenstraße;**

Nach eingehender Aussprache und Beratung wurden folgende Beschlüsse vom Technischen Ausschuss zum vorliegenden Bauantrag einstimmig gefasst:

- Der Erteilung einer Ausnahme von der geltenden Veränderungssperre wird zugestimmt.
- Das Einvernehmen für die beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Süd (neu)“ für die Errichtung der Produktionshalle und der Pforte außerhalb der Baugrenzen, der geringeren Dachneigung und der Höhe von 15 m, wird erteilt.
- Sollte auf dem flach geneigten Dach der Produktionshalle keine Photovoltaikanlage errichtet werden, ist das Dach zu begrünen.
- Die Bäume zwischen den Stellplätzen an der Schloßmattenstraße sind zur Unterbrechung der Ansicht der großen Fassadenflächen zwingend erforderlich. Die SMP wird gebeten zu prüfen, ob eine zusätzliche Begrünung direkt vor der großen Fassadenfläche zur Schloßmattenstraße hin möglich ist.
- Die Pforte muss Sanitärräume für wartende LKW-Fahrer aufweisen; es wird um Prüfung gebeten, ob für die LKW-Fahrer Duschen erforderlich sind und diese dann ggf. beim angekündigten Nachtrag für die Pforte einzuplanen.
- Das Flachdach der Pforte ist zu begrünen.
- Sämtliche neuen Stellplätze sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.

### **TOP 3**

#### **Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Quellwasser zur Nutzung als Trink- und Brauchwasser des Anwesens Schambachhof, Flst. Nrn. 2420, 8292, 8296, 8297, 8300 und 8340;**

Nach ausführlicher Beratung stimmte der Technische Ausschuss einstimmig dem vorliegenden Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Quellwasser zur Nutzung als Trink- und Brauchwasser für den Schambachhof grundsätzlich zu.

Die Gemeinde übernimmt weder für die Quantität noch Qualität des Quellwassers Gewähr. Insbesondere im Hinblick auf die Qualität sollte das Quellwasser regelmäßig durch ein geeignetes Fachbüro oder das Gesundheitsamt geprüft werden.

Der Empfehlung des Hydrologen, durch Kennzeichnung der Lage der Sickerstränge die Qualität des Wassers vor direkter hygienischer Beeinträchtigung zu schützen, schließt sich die Gemeinde an. Für die Umsetzung und Überwachung ist der Antragsteller verantwortlich.

Die Pflege und Unterhaltung der Quellen mit den notwendigen Leitungen und Brunnenbauwerken obliegt dem Antragsteller, der auch sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sickerstränge und Quellleitungen zum Teil auf Privatgrundstücken liegen. Sollten durch die Quellanutzung Einschränkungen bei der Bewirtschaftung von Flächen entstehen, sind die jeweiligen Eigentümer zu dem Verfahren und den möglichen Einschränkungen anzuhören.